



Rundbrief

Ökumenische Informationen | Impulse | Veröffentlichungen | Veranstaltungen

Ausgabe 03/2020

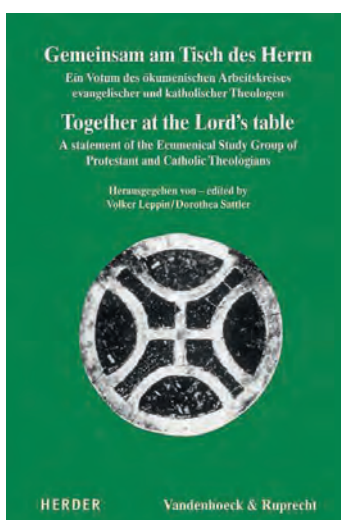


„Gemeinsam am Tisch des Herrn“ – eine (unvollständige) Chronologie

Am 11. September 2019 hatte der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (der sog. Jaeger-Stählin-Kreis) das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ veröffentlicht.

Im Ökumenerundbrief 2-2019 wurde es vorgestellt. (<https://oekumene.bayern-evangelisch.de/catholicafragen.php/>)

Im Votum legten die Arbeitskreismitglieder dar, in welcher Weise und mit welchen theologischen Gründen sie die wechselseitige Einladung zu Eucharistie bzw. Abendmahlsfeier für möglich, ja sogar für geboten halten. Viele evangelische und römisch-katholische Christinnen und Christen verstanden das Votum als Hoffnungszeichen vor allem im Hinblick auf den bevorstehenden 3. Ökumenischen Kirchentag 2021 in Frankfurt. Diese Hoffnung hatte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (DBK), Bischof Georg Bätzing, unterstützt und dabei auf die individuelle Gewissenentscheidung der Gläubigen verwiesen.



Im September 2020 nun erfolgte eine offizielle Reaktion aus Rom auf das im deutschen Kontext erarbeitete Votum, nachdem die Bischofskongregation in Rom der Glaubenskongregation am 20.5.2020 das Votum zur Begutachtung zugestellt hatte. Am 18. September 2020 schrieb der Präfekt der Vatikanischen Glaubenskongregation Kardinal Luis Ladaria an den Vorsitzenden der DBK, Bischof Bätzing, der auch selbst Mitglied des „Ökumenischen Arbeitskreises“ ist, die Lehrunterschiede seien nach wie vor zu gewichtig, um eine gegenseitige Teilnahme am Abendmahl bzw. der Eucharistie zu erlauben. In römisch-katholischer Perspektive sei von einem „untrennbare(n) Konstitutiv von Eucharistie, Weiheamt und Kirche“ auszugehen. Insofern sei der theologische Sinngehalt von Eucharistie und Abendmahl nicht gleichzusetzen. Als weiterer Kritikpunkt an den Schlussfolgerungen des Votums wird angeführt, das Votum habe nicht ausreichend auf Annäherungen im Eucharistie- und Amtsverständnis, wie sie im internationalen römisch-katholisch/lutherischen Dialog erarbeitet worden seien, Bezug genommen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine vorschnelle Einigung in Deutschland neue Gräben im ökumenischen Dialog der römisch-katholischen Kirche mit orthodoxen und altorientalischen Kirchen aufwerfen würde. Derselben Argumentationslinie folgt auch Kurienkardinal Kurt Koch, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung

der Einheit der Christen in einem Interview mit Herder-Korrespondenz wenige Tage später.

Das Präsidium des ÖKT machte am 22. September 2020 auf Rückfrage deutlich, dass es weiter auf die individuelle Gewissenentscheidung der einzelnen Gläubigen setze, was die Teilnahme an Abendmahl bzw. Eucharistie beim Ökumenischen Kirchentag betreffe.

Am 6. Oktober 2020 würdigte der sogenannte „Kontaktgesprächskreis“ zwischen Ratsmitgliedern der EKD und Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) das Votum als profund und kenntnisreich und als wichtigen „Schritt auf dem Weg“. Deutlich wird aber auch eine gewisse Zurückhaltung, die vor allem darin sichtbar wird, dass zwar der Ökumenische Kirchentag als Anlass für das erneute Nachdenken genannt wird, eine Äußerung über die Folgen für den ÖKT aus dem Votum jedoch unterbleibt. Die Würdigung bündelt die offenen Fragen und differenziert deren Bedeutung in konfessioneller Perspektive. Als gemeinsamer Ausgangspunkt gilt dem Kontaktgesprächskreis das Verständnis der realen Präsenz Christi in Eucharistie bzw. Abendmahlsfeier. Da die Einordnung des Kontaktgesprächskreises für die Vorbereitung auf den ÖKT und die weitere Behandlung des Themas von hoher Relevanz ist, seien hier die zentralen Passagen der Würdigung dokumentiert:

„Der Text des Ökumenischen Arbeitskreises wirft (...) auch Fragen auf, die noch geklärt werden müssen und sich in unterschiedlicher Weise an die katholische und die evangelische Seite richten. Einige davon sind schon in der Studie selber formuliert. Sie betreffen vor allem die Praxis, aber auch das Verständnis des Gefeierten. Sie beziehen sich unter anderem auf die Kommunion unter beiden Gestalten als Regelform, auf die ökumenischen Verständigungen zum Opferbegriff und deren Konsequenzen für einzelne liturgische Texte der katholischen Messfeier, auf die Leitung und Gestaltung der Feier, auf den Umgang mit den Elementen, auf das Zueinander von Taufe und Eucharistie sowie von Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft. Diese Fragen bedürfen der theologischen und pastoralliturgischen Weiterarbeit. Die Tragweite dieser Fragen wird von evangelischer und katholischer Seite unterschiedlich bewertet. Für die katholische Kirche sind die offenen Fragen so gewichtig, dass sie sich nicht in der Lage sieht, vor deren Klärung eine wechselseitige Teilnahme generell zu erlauben, zumal hier auch die

Frage der Einheit der katholischen Kirche berührt ist. Das gilt auch im Blick auf den dritten Ökumenischen Kirchentag. Für die evangelische Kirche bildet die Taufe die entscheidende Grundlage zur Einladung zum Abendmahl und für ihr Verständnis von eucharistischer Gastfreundschaft. Sie respektiert jedoch die Bedeutung, die die weltweite Einbindung und der konkrete Zusammenhang von Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft für das katholische Verständnis der Eucharistie und die daraus folgende eucharistische Praxis haben. Andererseits erwartet sie aber auch eine konkrete Wertschätzung der nach langjähriger intensiver Arbeit erreichten Übereinstimmungen im Blick auf den theologischen Sinngehalt der Feier von Eucharistie und Abendmahl."

In einem Interview mit dem katholischen Nachrichtendienst kna am 27. Oktober 2020 äußerte sich der für Ökumene zuständige Bischof der DBK, Bischof Gerhard Feige

aus Magdeburg, kritisch zum Schreiben der Glaubenskongregation und will die Sache nicht auf sich beruhen lassen. Er wirft der Glaubenskongregation vor, das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ „mit heißer Nadel“ verworfen und es ausschließlich aus apologetischer Perspektive betrachtet zu haben. Dogmatische und kirchenrechtliche Mauern würden höher gezogen. Feige wünscht sich, um zu einer ausgewogeneren Betrachtung zu gelangen, einen gemeinsamen Studientag mit der Glaubenskongregation und Experten. Seine eigenen Bedenken gegenüber dem Votum verhehlt er indes ebenso wenig. Der in der Studie beschriebene theologische Erkenntnisstand sei „in ökumenischen Dialogen zwar vielfach erreicht worden“, habe „die evangelische wie katholische Theorie und Praxis bislang jedoch nur wenig durchdrungen und offiziell auch noch keine Rezeption erfahren“. Vor allem beunruhigt ihn der Druck, der durch die Debatte auf dem 3. ÖKT ruhe.

KRin Dr. Maria Stettner
Referentin für Ökumene und interreligiösen Dialog

150 Jahre Erstes Vatikanisches Konzil und die Entstehung der Altkatholischen Kirche

1869 und 1870: 774 stimmberechtigte Bischöfe, zur Hälfte aus europäischen Diözesen, tagen einberufen von Papst Pius IX 93 mal im Verlauf eines Dreivierteljahres. Das Konzil musste im September 1870 aufgrund des Deutsch-Französischen Krieges abgebrochen werden, weil die Piemontesen Rom besetzten. Ergebnisse des ersten Konzils nach rund 300 Jahren: das päpstliche Jurisdiktionsprimat und das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes.

„Die Tradition bin ich!“

Der Kirchenhistoriker Hubert Wolf zeichnet in seinem Buch „Der Unfehlbare“ den Weg des unscheinbaren Adligen Giovanni Maria Mastai Ferretti (1792-1878) zum Papst mit der längsten Amtszeit in der Geschichte der römisch-katholischen Kirche. Über 30 Jahre, von 1846-1878 lag deren Geschick in den Händen des Mannes, der Tradition und Lehren der Kirche, die seiner persönlichen Auffassung entgegenstanden, einfach ignorierte und sie als Irrtum bezeichnete: „Doch, es ist ein Irrtum, denn ich, ich bin die Tradition, ich, ich bin die Kirche!“ (Zitiert nach H. Wolf, Der Unfehlbare. Pius IX. und die Erfindung des Katholizismus im 19. Jahrhundert. Eine Biographie, München 2020, S. 12f).

Das ausgehende 19. Jahrhundert war gekennzeichnet von den Nachwirkungen der Französischen Revolution und von

der Philosophie der Aufklärung. Glaube und Kirche waren in die Defensive geraten. Dessen versuchte sich die römisch-katholische Kirche zu erwehren. Die „Äußerungen, die wir von den Päpsten im 19. Jahrhundert hören und lesen – sowohl Pius IX. als auch schon der Vorgänger, Gregor der XVI. –, da können wir nur mit Erschrecken zur Kenntnis nehmen, wie hier Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, demokratische Ordnung, wie dies alles als mit göttlicher Ordnung unvereinbar zurückgewiesen wird. Im Zweiten Vatikanum sind diese Dinge, die diese Päpste im 19. Jahrhundert verworfen haben, mit hohen Worten zum Ideal auch der Kirche erklärt worden.“ (Peter Neuner im Interview mit der Deutschlandfunk Kultur – Redaktion am 8.12.2019). Mit der Konstitution *Pastor Aeternus* vom 18. Juli 1870 erklärte das Erste Vatikanische Konzil den Papst zum einen in Besitz der obersten Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche. Zum anderen seien seine Entscheidungen, die vom Papst fortan ex cathedra in Glaubens- und Moralangelegenheiten getroffen werden, unfehlbar und frei von Irrtum und benötigten nicht die Zustimmung der Bischöfe, d.h. der Kirche. Das Unfehlbarkeitsdogma machte unter diesen beiden sich ergänzenden Bestimmungen die prominentere Karriere, obwohl in der Praxis die Anwendung des universalen päpstlichen Jurisdiktionsprimates als direkte Einwirkungsmöglichkeit in jede Diözese hinein, konkretere Folgen zeitigt. Die Umsetzung des Jurisdiktionsprimats äußert sich unter anderem auch in der Ablösung des Corpus Juris als

Zugeordnete Fachstellen

Landeskirchlicher Beauftragter für
christlich-jüdischen Dialog

Dr. Axel Töllner

axel.toellner@elkb.de

Landeskirchlicher Beauftragter für
Interreligiösen Dialog und Islamfragen

Dr. Rainer Oechslen

rainer.oechslen@elkb.de

Fachstelle für Interkulturelle Öffnung +
die Arbeit mit evangelischen Gemeinden
unterschiedlicher Sprache und Herkunft

Dr. Aguswati Hildebrandt Rambe

Markus Hildebrandt Rambe

interkulturell@elkb.de

Versöhnungskirche Dachau
Landeskirchlicher Beauftragter
für die Gedenkstättenarbeit

KR Dr. Björn Mensing

bjoern.mensing@elkb.de

Berater und Ansprechpartner für
Kirchenasyl

Thomas Schmitt

thomas.schmitt1@elkb.de

C3.S-1

Assistenz C3.1 und C3-ÖS

Antonella Dametto

antonella.dametto@elkb.de

C3.1

Ökumene und interreligiöser Dialog

KRin Dr. Maria Stettner

maria.stettner@elkb.de

C3-ÖS

Ökumenische Studienarbeit

Heinz Dunkenberger-Kellermann

dunkenberger-kellermann@elkb.de

C3.S-2

Assistenz C3.2 und C3-ÖP

Marcelle Santana

marcelle.santana@elkb.de

C3.2

Ökumene und Weltverantwortung

KR Hans-Martin Gloël

hans-martin.gloel@elkb.de

C3.ÖP.1

Sachbearbeitung ÖP

Ines von Egidy

ines.vonegidi@elkb.de

C3-ÖP

Ökumenische Projektarbeit

Dorothea Droste

dorothea.droste@elkb.de

C3.S-3

Assistenz C3.3

Anikó Müller-Szalay

aniko.mueller-szalay@elkb.de

C3.3

Ökumene und Mittelosteuropa

KR Raphael Quandt

raphael.quandt@elkb.de

C3-HK

Härtefallkommission

Flucht, Migration

Claudia Duncckern

claudia.duncckern@elkb.de

Herausgeber

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Ökumenereferat

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Sie wird vertreten durch den Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm.

Katharina-von-Bora-Str. 7-13 | 80333 München

Tel. Zentrale: 089 55950

<https://oekumene.bayern-evangelisch.de>

Inhaltliche Verantwortung:

Heinz Dunkenberger-Kellermann

dunkenberger-kellermann@elkb.de

Tel. 089 5595-275

Layout: Antonella Dametto

antonella.dametto@elkb.de

Tel. 089 5595 476

Druck:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Outputmanagement

Siriuspark Gebäude 6408

Rupert-Mayer-Str. 44 | 81379 München

Das Papier, worauf wir drucken, ist 100% recycled und zertifiziert mit dem Blauen Engel und dem EU-Ecolabel.



www.blaue-engel.de/1214

aktuelle Ausgabe Dezember 2020

nächste Ausgabe voraussichtlich April 2021

Der Rundbrief erscheint dreimal im Jahr und kann kostenlos bezogen werden.

Rundbrief als Digitalabo:

alternativ oder zusätzlich zur bestehenden Papierversion können Sie die jeweils aktuelle und frühere Ausgaben als PDF-Datei bekommen.